

Brennstoff- und Treibhausgas-Emissionshandel mit Blick auf das Zielsystem zusammenführen

Stellungnahme von EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024, RefE TEHG bzw. RefE BEHG)

Berlin, 14.08.2024 – EFET Deutschland begrüßt die durch die ETS-RL und dem vorliegenden Referentenentwurf ab 2027 vorgesehene Einführung einer freien Handelsphase von Emissionszertifikaten. Der Handel ermöglicht grundsätzlich eine effiziente Preisfindung im Markt. Die Einführung eines Zertifikatehandels mit Preiskorridor für das Jahr 2026 im BEHG behindert dagegen eine optimale, wettbewerbliche Preisfindung. Zudem ist das für 2026 vorgesehene System nicht aufwärtskompatibel zum ETS II und weitere Unklarheiten in den Rahmenbedingungen sind einer effizienten Preisbildung abträglich. Es wäre durchaus eine Überlegung wert, sich mehr auf eine reibungslose nationale Umsetzung des ETS II zu konzentrieren und weniger Ressourcen in eine aufwändige Einführung einer kurzlebigen Übergangsphase zu investieren.

Wesentliche Anpassungsvorschläge

1. Zeitnah Klarheit schaffen über die konkreten Fristen und einzureichenden Nachweise für die Genehmigungen sowie für die per Rechtsverordnung zu erwartenden Regelungen, einschließlich der Möglichkeit eines vereinfachten Überwachungsplans
2. Klarheit über die Brennstoffe und Tätigkeiten, welche weiterhin dem BEHG unterliegen und welche nicht mehr weder dem BEHG noch dem TEHG unterliegen werden
3. Zeitnahe Bekanntgabe der anzuwendenden Brennstoffemissionsfaktoren für die ab 1. Januar 2027 dem TEHG unterliegenden Brennstoffe und Tätigkeiten

Detaillierte Anmerkungen

Im Einzelnen nimmt EFET Deutschland zu folgenden, im Wesentlichen für den Brennstoffemissionshandel relevanten Punkten Stellung:

Emissionsgenehmigung (§ 4 i.V.m. § 41 TEHG) und Überwachungsplan (§ 6 i.V.m. § 42 TEHG)

Die gemäß Richtlinie 2003/87/EG (ETS-RL) und RefE TEHG genannte Frist zur Bekanntgabe der von der zuständigen Behörde festgesetzten Fristen für die Beantragung der Emissionsgenehmigung und des Überwachungsplans (drei Monate vor Ablauf) ist bei üblicher Gesetzgebungs- und -umsetzungsdauer kaum haltbar, wenn die Genehmigungen noch im Jahr 2024 für die Kalenderjahre 2025ff. erteilt werden sollen.

EFET Deutschland fordert, dass bereits im Gesetzgebungsverfahren Klarheit über die konkreten Fristen und einzureichenden Nachweise für die Genehmigungen geschaffen werden. Gleiches gilt für die per Rechtsverordnung nach § 44 RefE TEHG zu erwartenden Regelungen, die auch die Möglichkeit eines vereinfachten Überwachungsplans aufnehmen sollten.

Die Pflicht gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 2 zur Angabe der Standorte, an denen die Tätigkeiten durchgeführt als auch gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 5 zur Beschreibung der vorgesehenen Endverwendung oder Endverwendungen der in Verkehr gebrachten Brennstoffe sollte nicht aufgenommen werden. Denn diese Informationen liegen den Verantwortlichen bzw. Verpflichteten üblicherweise nicht vor und müssten mit hohem Aufwand eingeholt werden.

Übergang BEHG-Verpflichtung zu TEHG-Verpflichtung

EFET Deutschland fordert Klarheit über die Brennstoffe und Tätigkeiten, welche weiterhin dem BEHG unterliegen und welche nicht mehr dem BEHG aber auch nicht dem TEHG unterliegen werden. Diese Klarheit sollte bereits im Gesetzgebungsverfahren geschaffen (statt allein auf die Verordnungsermächtigungen zu verweisen). Zudem sind die anzuwendenden Brennstoffemissionsfaktoren für die ab 01.01.2027 dem TEHG unterliegenden Brennstoffe und Tätigkeiten zeitnah bekannt zu geben.

Die aufgrund der ETS-RL und dem RefE TEHG ab 2027 einzuführende freie Handelsphase von Emissionszertifikaten begrüßt EFET Deutschland grundsätzlich. Über den Handel kann effizient das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage gefunden werden. Dabei sollte der Handel mit den Emissionszertifikaten und dessen Derivaten zum Zwecke der Risikoabsicherung (Hedging) des zugrundeliegenden physischen Brennstoffhandels weiterhin aufgrund der Nebentätigkeitsausnahme ohne BaFin-Lizenz möglich sein. Insoweit bedarf es bezüglich § 10 Absatz 4 einer Klarstellung, ob und wie diese Erlaubnis für ausschließliche Energiehändler vergeben wird.

Die Einführung des Preiskorridors gemäß § 10 Absatz 2 BEHG sieht EFET Deutschland aus folgenden Gründen kritisch:

- Ein Preiskorridor behindert die optimale, wettbewerbliche Preisfindung.
- Der Handel mit nEHS-Zertifikaten gemäß BEHG für ein Jahr in 2026 ist nicht aufwärtskompatibel zum ETS II und dadurch räumlich und zeitlich begrenzt.
- Die zur Versteigerung zur Verfügung stehende Anzahl an Zertifikaten im nationalen Emissionshandel für 2026 ist unklar und behindert dadurch die optimale Preisfindung. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem noch per Rechtsverordnung gemäß § 10 Absatz 3 RefE BEHG zu regelndem Erwerb (Nachkauf) von Emissionszertifikaten im Folgejahr.

In Zusammenhang mit lit. b) wünscht sich EFET D eine Information, ob Deutschland bei der EU-Kommission im Dezember 2023 angefragt hat, den nationalen Emissionshandel gemäß BEHG weiterlaufen zu lassen und dadurch von Art. 30e Absatz 3 ETS-RL Gebrauch machen zu können.

Zeitplan der Gesetzesänderung

Abschließend möchte EFET D anmerken, dass die Gesetzesänderung inklusive der noch notwendigen Detailklärungen in den Rechtsverordnungen zeitnah erfolgen sollte. Das ist wichtig, um die nötige Rechts- und Planungssicherheit bezüglich der konkreten ETS II Implementierung zu schaffen und Fehlentwicklungen bei der Umsetzung für Verwaltung und Wirtschaft zu vermeiden.